

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Intec[®] CemN

P-51-20-0059 | 29.01.2021 | deutsch

Injektionsschlauchsystem aus „Verpreßschlauch Intec[®]-Cem N“ und „Intectin Plus“ Injektionsharz zur Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand

geprüft durch: TUM - MPA BAU – Abteilung Baustoffe, München

TUM · MPA BAU – Abteilung Baustoffe
Franz-Langinger-Straße 10 · D-81245 München

Max Frank GmbH & Co. KG
Mitterweg 1
94339 Leiblfing

cbm · Centrum Baustoffe
und Materialprüfung
MPA BAU,
Abteilung Baustoffe

Franz-Langinger-Straße 10
81245 München
Germany

Tel +49.89.289.27066
Fax +49.89.289.27069
www.bgu.tum.de/cbm/

FG Bitumen und Abdichtungen
München, 29.01.2021

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr.: P-51-20-0059

Gegenstand und Anwendungsbereich:

Injektionsschlauchsystem aus „**Verpreßschlauch Intec-Cem N**“ und „**Intectin Plus**“ Injektionsharz zur Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
gemäß MVV TB, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: Max Frank GmbH & Co. KG, Leiblfing

Ausstellungsdatum: 01.02.2011

verlängert bis: 01.02.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage à 2 Seiten

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Abdichtungssystem „Verpreßschlauch Intec-Cem N“ und „Intectin Plus“ Injektionsharz der Firma Max Frank, Leiblfing gilt für die Herstellung und Verwendung einer Abdichtung für Arbeits- und Stoßfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30.

Das Abdichtungssystem „Verpreßschlauch Intec-Cem N“ und „Intectin Plus“ Injektionsharz darf für die Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen von Bauteilen aus Beton

mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite bis 0,25 mm gegen:

- Bodenfeuchte sowie gegen nicht drückendes Wasser,
- zeitweise aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Eintauchtiefe)

angewendet werden.

Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungssystem weist folgende Produktzusammensetzung auf:

- Injektionsschlauch „Verpreßschlauch Intec-Cem N“ mit Zubehör (Nagelpacker, Intec-Schellen, Intec-Standard-Verpreßschlauchenden, Kugelkopfnippel, etc., siehe Angaben des Herstellers),
- Injektionsstoff „Intectin Plus“ Injektionsharz, bestehend aus Komponente A und B.

2.1.2 Kennwerte und Eigenschaften

Der Nachweis der Verwendbarkeit des Abdichtungssystems als Abdichtung von Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den „Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB, Teil 1, Abdichtungen für Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse, Ausgabe September 2017“ erbracht.

Die Ergebnisse sind in dem Untersuchungsbericht Nr. 51-10-0011 vom 31.08.2010 des MPA BAU dokumentiert.

Der Injektionsschlauch „Verpreßschlauch Intec-Cem N“ erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar). Der Nachweis wurde mit Prüfzeugnis Nr. B20315 der Holzforschung München (HFM) vom 10.12.2020 erbracht.

Der Injektionsstoff „Intectin Plus“ Injektionsharz ist gemäß DIN EN 1504-5 CE gekennzeichnet (Leistungserklärung Nr. IPUP01 vom 01.10.2019).

¹DAfStb - Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte „Verpreßschlauch Intec-Cem N“ und „Intectin Plus“ Injektionsharz werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungssystem muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsbestätigung, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar)

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Abdichtungssystem zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsbestätigung

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle und einer werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle bestimmt sich nach DIN 18200:2018 und den Prüfgrundsätzen Fugenabdichtungen, PG FBB, Teil 1, Stand September 2017:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen oder durch geeignete Prüfungen (je Liefercharge)
- Injektionsschlauch: Aufbau und Maße (je 1000 m), Undurchlässigkeit gegenüber Zementleim (je 5000 m)
- Verpressharz: gemäß DIN EN 1504-5 (je Charge oder Lieferung)

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Bauprodukt verteilt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Ausführung

Die Applikation der Abdichtung erfolgt entsprechend den Anwendungsrichtlinien des Herstellers (Anlage 1).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich ausschließlich auf die Fugenabdichtung mit „Intectin Plus“ Injektionsharz.

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

(falls erforderlich)

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Bayern in Verbindung mit der MVV TB, Lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Registergericht Straubing, KG: HRA 1341 / GmbH: HRB 9032 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

MATERIALPRÜFUNGSAMT FÜR DAS BAUWESEN ABTEILUNG BAUSTOFFE



Ltd. Akad. Dir. Dr.-Ing. Th. Wörner
Leiter der Arbeitsgruppe
Bitumenhaltige Baustoffe und Gesteine

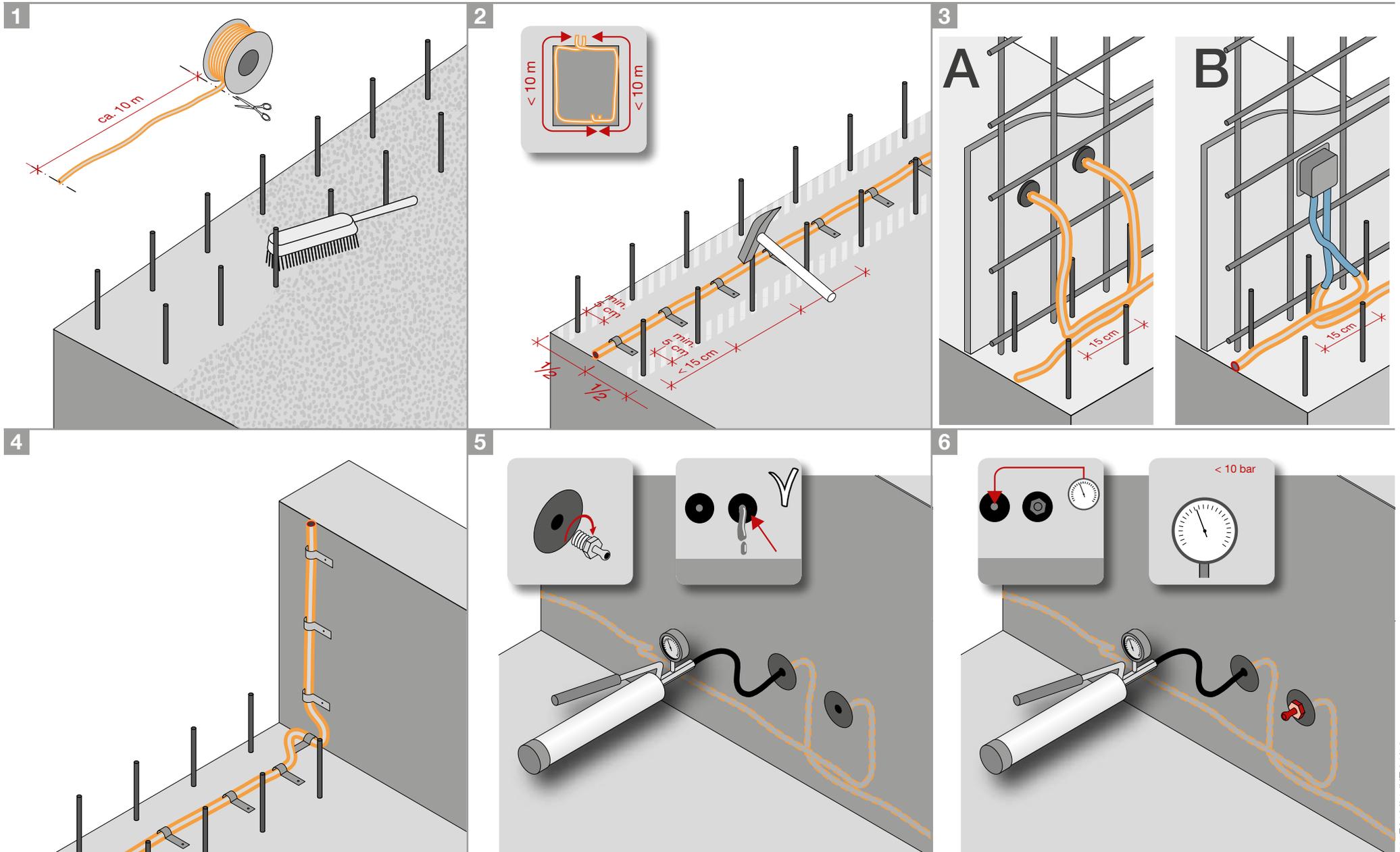


Dr.-Ing. Bernd Wallner
Leiter der Fachgruppe
Bitumen und Abdichtungen

Anlage 1: Anwendungsrichtlinien des Herstellers

Intec® Cem N injection hose system

Intec® Cem N Injektionsschlauchsystem



Max Frank GmbH & Co. KG
Mitterweg 1 · 94339 Leiblfing · Germany
Tel. +49 9427 189-0 · Fax +49 9427 1588
info@maxfrank.com · www.maxfrank.com

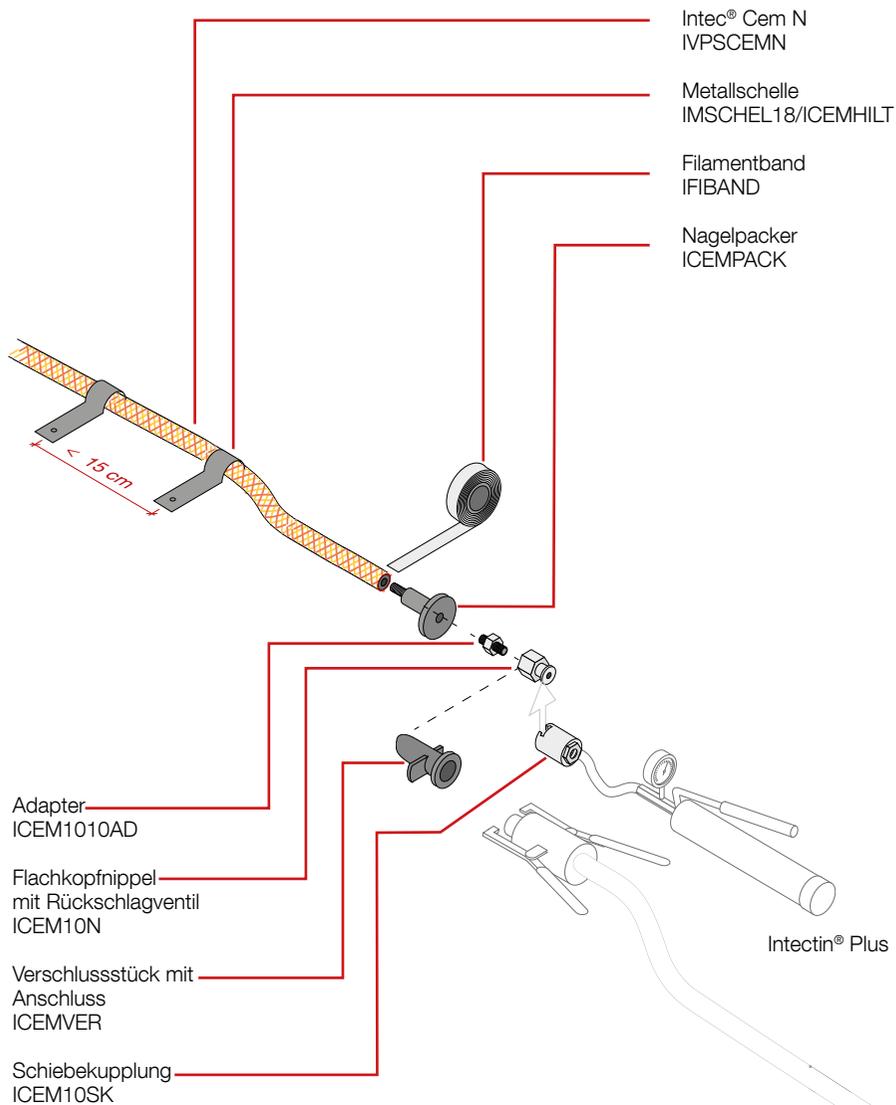
This Installation Guideline is a condensed description of factors having a direct effect on the performance of the MAX FRANK Product and is based on the present state of the art. It may be necessary to alter these recommendations, as more information becomes available. Correct use is the responsibility of the user, if in doubt please consult your local supplier.

Diese Einbauhinweise können nur als Empfehlung gelten. Sie ersetzen nicht das für die Montage erforderliche Fachwissen. Die Hinweise werden stets auf dem neuesten Stand der Technik gehalten und werden ständig aktualisiert. Technische Änderungen sind daher – auch ohne vorherige Information des Kunden – ausdrücklich vorbehalten. Die jeweils gültige Version ist auf unserer Website unter: www.maxfrank.com zu finden. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Intec® Cem N injection hose system – assembly options

Intec® Cem N Injektionsschlauchsystem – Kombinationen

1



2

